

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Meier,  
sehr geehrter Herr Staatsminister Wöller,  
sehr geehrter Herr Polizeipräsident Schultze,

mit großer Besorgnis haben wir die aktuellen Entwicklungen rund um die Silvesternacht verfolgt. Die Ausschreitungen in Connewitz bestimmten die lokalen Nachrichten der letzten Wochen. Auch in überregionalen Medien wurden die Angriffe auf Polizeibeamt\*innen und der Polizeieinsatz erwähnt. Die neue Vorsitzende der SPD, Saskia Esken, forderte die Leipziger Polizei auf, den Polizeieinsatz kritisch aufzuarbeiten.

Dem möchten wir uns anschließen. Als Jurastudierende und Rechtsreferendar\*innen beschäftigen wir uns mit Polizei- und Versammlungsrecht sowie der Bedeutung der Grundrechte. Insofern möchten wir an die folgenden Grundsätze erinnern, die für polizeiliches Handeln gelten sollen:

### **1. Sachlichkeits-, und Neutralitätsgebot**

Die Polizei hat noch in der Silvesternacht via Twitter und per Pressemitteilung Stellung zu den Ereignissen bezogen. Viele Medien haben diese Meldung übernommen und damit ein Bild der Ereignisse transportiert, welches kaum mehr zu berichtigen ist.

Die Informierung der Öffentlichkeit über ihre Arbeit ist allgemeine Aufgabe von staatlichen Behörden und somit auch der Polizei. Dass dabei auf Social Media zurückgegriffen wird, ist mittlerweile Usus und angesichts der Schnelligkeit dieser Medien wohl geeignet, um über aktuelle Polizeieinsätze zu informieren, denn Twitter und Co. stellen eine bedeutende Sphäre der öffentlichen Kommunikation dar. Doch wenn die Polizei auf Social Media aktiv wird, muss dies innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse geschehen. Die Möglichkeit der Informationsvermittlung und Kommunikation in Echtzeit darf sie nicht dazu verleiten, ihren gesetzlichen Auftrag aus den Augen zu verlieren. Dieser umfasst insbesondere, dass die Polizei neutral berichten muss und politisch nicht Partei ergreifen darf. Sich neutral zu äußern und dementsprechend zu handeln ist ein klares Anfordernis für sämtliche staatliche Behörden und leitet sich aus dem Neutralitätsgebot des Art. 3 GG ab. Seinen Ausdruck findet dies ferner in § 33 Abs. 1 BeamStG. Für die Polizei gilt das noch einmal in besonderem Maße, weil sie regelmäßig in konfliktreichen und aufgeladenen Situationen agiert. Durch die schnelle Kommunikation über das Einsatzgeschehen auf dem sozialen Netzwerk Twitter droht die Polizei aber Konfliktpartei und Diskursteilknehmerin in der Auseinandersetzung um die Legitimität ihres Einsatzes zu werden.

Es ist staatlichen Einrichtungen untersagt unsachliche oder sogar falsche Informationen zu verbreiten. Dieser als Gebot der Sachlichkeit bezeichnete Grundsatz leitet sich aus

dem Demokratie- und Rechtsstaatlichkeitsprinzip ab und ist zudem in § 33 Abs. 2 BemStG verankert. Äußerungen von Behörden müssen also richtig sein, das heißt auf nachweislichen Tatsachen beruhen. Im Gegensatz zu den Bürger\*innen als Grundrechtsträger\*innen, die geschützt durch Art. 5 GG frei in ihrer Meinungsäußerung sind, ist die Polizei als staatliche Stelle und damit Grundrechtsverpflichtete in ihren Äußerungen auf sachliche Informationen beschränkt [VG Düsseldorf, 06.06.2019 - 18 K 16606/17]. Dementsprechend – und trotz des Aktualitätsdrucks – darf die Polizei also keine Unwahrheiten verbreiten bzw. muss solche Informationen, die nicht zweifelsfrei erwiesen sind, ausreichend transparent und erkennbar als Mutmaßungen kennzeichnen. Dies ist insbesondere deshalb von großer Relevanz, weil Polizeimeldungen regelmäßig eine große Reichweite haben und von vielen Journalist\*innen weiterhin als privilegierte Quelle rezipiert werden. Die Polizei Leipzig sprach in ihrer Pressemitteilung vom 01.01.2020 um 4:42 Uhr und in einem Twitter-Post<sup>1</sup> von einem notoperierten Polizeibeamten. Tatsächlich lag zu keinem Zeitpunkt eine Lebensgefahr vor, was der Begriff der Not-OP aber indizierte. Der betreffende Beamte wurde lediglich mit lokaler Betäubung am Ohr operiert. Es wurden demnach eindeutig unsachliche Informationen verbreitet. Weiterhin bezeichnet der Polizeipräsident in einem Interview der Zeit vom 03.01.2020 die Tatverdächtigen als Verbrecher und Unmenschen<sup>2</sup>. Inhalt des Sachlichkeitsgebots ist es ebenfalls, dass staatliche Einrichtungen mit ihren Äußerungen nicht zur Herabsetzung einzelner Personen beitragen dürfen. Weiterhin ist die Feststellung, ob es sich bei entsprechenden Tatvorwürfen tatsächlich um Verbrechen oder Vergehen handelt, Aufgabe der Gerichte. Durch solche Äußerungen schaffte der Polizeipräsident seine eigene Tatsachenlage und urteilt zudem in unsachlicher Weise über einzelne Personen. Das ist unseres Erachtens nach nicht mit dem Sachlichkeitsgebot vereinbar.

Mithin lässt sich feststellen, dass die Polizei Leipzig mit ihrer Informationspolitik rund um das Silvestergeschehen wohl gegen das Neutralitäts- wie das Sachlichkeitsgebot verstoßen hat.

## 2. Deeskalation und Verhältnismäßigkeit

Aufgabe der Polizei ist Gefahrenabwehr. Es ist für uns nicht ersichtlich, auf Basis welcher Gefahrenprognose sich die Einsatztaktik der Polizei an Silvester in diesem Jahr im Vergleich zu der der letzten Jahre änderte. Das staatliche Gewaltmonopol liegt in den Händen der Polizei, ist aber durch das Willkürverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gedeckelt. Die Polizei hat deshalb stets das mildeste Mittel zu wählen. Die Durchschau der bisher veröffentlichten Videos lässt zweifeln, ob der Einsatz in dieser Form verhältnismäßig war. Jedenfalls darf die Polizei keinesfalls zur Eskalation beitragen und Konflikte nicht weiter anheizen, so auch das Bundesverfassungsgericht in seiner

---

<sup>1</sup><https://twitter.com/PolizeiSachsen/status/1212218649886543873>

<sup>2</sup><https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-01/leipzig-connewitz-torsten-schultze-silvesternacht-angriffe-polizei-polizeipraesident>

Brokdorf-Entscheidung, wonach es eine Pflicht der Polizei zur Kooperation und Kommunikation gibt [BVerfGE 69, 315–372].

### **3. Forderungen**

Wir fordern daher, dass die Polizei sich ausschließlich innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse äußert und dementsprechend agiert. Eine klare, verbindliche gesetzliche Regelung bezüglich der Äußerung von Polizei bei Social Media erachten wir hierfür als förderlich. Weiterhin muss die Leipziger Polizei transparenter und demokratischer werden. Kritik an polizeilichen Einsätzen ist nicht „erschreckend“, sondern im Rahmen der demokratischen Gewaltenteilung geboten. So ist es Aufgabe der Legislative, die Macht der Exekutive zu begrenzen und umgekehrt. Dazu gehört auch die Öffentlichkeit. Eine neutrale Beschwerdestelle für Bürger\*innen ist angesichts der hohen Einstellungszahlen in Verfahren gegen Polizeibeamt\*innen hierfür unerlässlich.

Schließlich wünschen wir uns von der Polizei Sachsen eine Trendwende. Unser Vertrauen in die Polizei als demokratische Instanz hat durch diese und andere Vorkommnisse nachhaltig gelitten.

**Arbeitsgemeinschaft Polizei & Justiz - eine Initiative von sächsischen Jura-studierenden und Rechtsreferendar\*innen**

**Kontakt:**

[agjustiz-politik@posteo.de](mailto:agjustiz-politik@posteo.de)  
<https://twitter.com/agjustiz>